

Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* twitterte am 10.7.2021 um 15:50: „Die G-20 Staaten haben sich heute alle hinter die globale #Mindeststeuer gestellt. Endlich können sich große Konzerne nicht mehr ihrer Steuerpflicht entziehen. Dafür habe ich lange gekämpft. Jetzt geht es an die Umsetzung, damit die Steuer ab 2023 greifen kann.“ Könnte zu früh gejubelt sein? Inhaltlich wurde sich darüber geeinigt, dass Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro künftig einen Mindeststeuersatz auf ihre Gewinne von 15 Prozent zahlen müssen. Zugleich soll die Verteilung der Besteuerung neu geregelt werden, nämlich dergestalt, dass die Gewinne dort versteuert werden sollen, wo sie anfallen. Ob die Bundesrepublik dabei als Gewinner hervorgehen wird, bei einer exportorientierten Wirtschaft? Die OECD geht davon aus, dass das globale Körperschaftsteueraufkommen um bis zu 100 Milliarden Dollar zu steigern sei. Ob diese Rechnung aufgeht? Ende 2023 soll die Regelung in Kraft treten. Ohne Neu- bzw. Nachverhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen ist dies kaum vorstellbar. Beim Blick auf die Verhandlungszeiten bei DBAs sollen zwei Jahre ausreichend sein, um diese zu verhandeln? Wie wird mit Verweigerern umgegangen? So sollen drei EU-Länder auch unter diesen sein, namentlich Irland, Estland und Ungarn. Für das Politikfeld der direkten Steuern ist innerhalb der EU die Einstimmigkeit erforderlich. Angesichts dieser offenen Fragen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, könnte der Jubel tatsächlich zu früh kommen!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

1. Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können.

2. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

BFH, Urteil vom 29.4.2021 – VI R 31/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1750-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG

Wohnungsbauten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sind Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude werden nicht erfasst.

BFH, Urteil vom 15.4.2021 – IV R 32/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1750-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften

1. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer (Unter-)Personengesellschaft, an der eine Oberpersonengesellschaft beteiligt ist, führt nicht zum nachträglichen Wegfall des verminderten Wertansatzes für das Betriebsvermögen der Oberpersonengesellschaft.

2. Der Verschonungsabschlag für den Erwerb eines Anteils an einer Oberpersonengesellschaft kann jedoch nachträglich wegfallen, wenn Wirt-

schaftsgüter der Unterpersonengesellschaft, die wesentliche Betriebsgrundlagen der Oberpersonengesellschaft darstellen, veräußert oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden. Für die Beurteilung, ob Betriebsgrundlagen der Unterpersonengesellschaft funktional wesentlich für den Betrieb der Oberpersonengesellschaft sind, sind qualitative und quantitative Merkmale heranzuziehen.

BFH, Urteil vom 16.3.2021 – II R 10/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1750-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Berücksichtigung nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 173 Abs. 1 AO im Rahmen einer Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG

1. In den Vergleich, ob die nachträglich bekannt gewordene Tatsache der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen zu einer höheren (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder einer niedrigeren (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO) Steuer führt, ist im Rahmen der Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG nicht nur die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auch die durch den Abzug vom Kapitalertrag abgeholte Einkommensteuer einzubeziehen (vgl. BFH-Urteil vom 12.5.2015 – VIII R 14/13, BFHE 250, 64, BStBl II 2015, 806).

2. In einen entsprechenden Vergleich sind auch anzurechnende Abzugsbeträge einzubeziehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einbeziehung der nacherklärten Kapitalerträge in die Veranlagung und die damit verbundene erhöhte Steuerfestsetzung nicht das Ziel des Änderungsbegehrens, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Erstattung der inländischen Abzugsbeträge ist. Eine Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids kann in diesen Fällen nur nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO erfolgen.

3. In einen entsprechenden Vergleich sind auch die mit den nacherklärten Kapitalerträgen in Zusammenhang stehenden, anrechenbaren ausländischen Steuerbeträge und EU-Quellensteuern einzubeziehen, deren Anrechnung und Erstattung erreicht werden soll. Auch in diesem Fall ist die begehrte Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids nur unter den Voraussetzungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zulässig.

BFH, Urteil vom 25.3.2021 – VIII R 7/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1750-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ersetzung eines Haftungsbescheids durch einen Nachforderungsbescheid während des Revisionsverfahrens

1. Erlässt das FA wegen nicht ordnungsgemäß einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG einen Haftungsbescheid i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG und ersetzt es diesen während des Revisionsverfahrens durch einen Nachforderungsbescheid gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 EStG, liegt kein Fall der Änderung oder Ersetzung i. S. von § 68 Satz 1, § 121 FGO vor, sondern es tritt vielmehr Erledigung in der Hauptsache ein.

2. Erklärt nur der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und widerspricht das FA dieser Erklärung, ist der Rechtsstreit als Streit über die Erledigung fortzuführen und die Erledigung durch Urteil festzustellen.

BFH, Urteil vom 25.3.2021 – VIII R 1/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1750-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Sachaufklärungspflicht des FG bei Ermittlung des Anteilswerts einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft

1. Für die Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an einer nicht börsennotierten Kapital-